

Richtlinien

für die Straßenverkehrszählung im Jahre 2010

auf den Bundesfernstraßen

Richtlinien für die Straßenverkehrszählung im Jahre 2010 auf den Bundesfernstraßen

1 VORBEREITUNG	3
1.1 Automatische Dauerzählstellen	3
1.2 Umfang der Zählung	4
1.3 Wahl der Zählstellenabschnitte und Zählstellen	4
1.4 Darstellung und Beschreibung der Zählstellen	4
1.4.1 Zählstellenverzeichnis (ZV).....	4
1.4.2 Zählstellenkarten	5
1.4.3 Knotenzählungen	6
2 DURCHFÜHRUNG	6
2.1 Zählgruppen, Zähltage, Zählzeiten.....	6
2.2 Trennung der Fahrzeugarten	7
2.3 Zählblätter.....	8
2.4 Zähldateneingabe	8
2.5 Zählpersonal	8
2.6 Baustellen und Besonderheiten	9
3 TERMINE UND ANSCHRIFTEN.....	10
4 VERZEICHNIS DER ANLAGEN	11

Richtlinien für die Straßenverkehrszählung im Jahre 2010 auf den Bundesfernstraßen

Zur Überwachung der Verkehrsentwicklung und zur Ermittlung der Verkehrsstärken auf den Bundesfernstraßen wird im Jahre 2010 eine Zählung des Straßenverkehrs (SVZ 2010) durchgeführt (**in- und ausländische Fahrzeuge insgesamt** ohne gesonderte Registrierung der ausländischen Fahrzeuge). Die Zählergebnisse sind, wie bisher, wesentliche Grundlage der Straßenplanung und der Planung verkehrsbeeinflussender Einrichtungen. Darüber hinaus werden aufgrund der Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22.06.1964 aus den Einzelergebnissen die gesamten Jahresfahrleistungen auf den Straßen in der Bundesrepublik Deutschland getrennt nach Fahrzeugarten und Straßenklassen ermittelt.

Im Einzelnen gilt für die Bundesfernstraßen:

1 Vorbereitung

1.1 Automatische Dauerzählstellen

Bei der SVZ 2010 werden die Hoch- und Umrechnungsfaktoren - wie bereits bei den Zählungen 2000 und 2005 - ausschließlich aus automatischen Dauerzählstellen abgeleitet. Für die Ermittlung zuverlässiger Faktoren ist sicherzustellen, dass die Dauerzählstellen vollständige und plausible Daten liefern. Hierzu sind folgende Ausgangsbedingungen zu gewährleisten:

- vollständige und plausible Stundenwerte in den Wochen mit Zähltagen (Anlage 3) für jeden Tag der Woche,
- mindestens 90 % vollständige und plausible Daten für jedes Quartal,
- Prüfung und korrekte Einstellung der Fahrzeugartenanalyse (Lkw-ähnliche oder 5+1 bzw. 8+1) vor dem 4. Quartal 2009. Die einmal vorgenommene Einstellung darf nach dem 1. Oktober 2009 nicht mehr verändert werden.

Die korrekte Funktion der Zählgeräte ist durch besonders intensive Kontrollen zu überprüfen. Sollten Fehlregistrierungen festgestellt werden, ist die weitere Vorgehensweise mit der BAST oder mit dem Auswertebüro abzustimmen.

Zur Beschleunigung der Hochrechnung der manuellen Zählraten sind die Daten der Dauerzählstellen ab Oktober 2009 **monatlich** mit einer Frist von 6 Wochen nach Monatsende an die BAST zu liefern. Im letzten Quartal 2010 wird diese Frist auf 4 Wochen verkürzt.

Bei der SVZ 2010 können Daten aus weiteren Messquerschnitten (z. B. Verkehrsbeeinflussungsanlagen) erstmals in die Analysen und Auswertungen einbezogen werden. Hinsichtlich der Vollständigkeit, Plausibilität, Prüfung und dem Versand an die BAST gelten dieselben Voraussetzungen wie für die „normalen“, für statistische Zwecke eingerichteten Dauerzählstellen (s.o.). Dem Auswertebüro sind diese Messquerschnitte frühzeitig mitzuteilen, damit sie in die Reduktionsuntersuchungen einbezogen werden können. Daten, die aus Ästen und Tangenten errechnet werden, werden nicht berücksichtigt.

1.2 Umfang der Zählung

Die Zählung erstreckt sich auf die **Bundesautobahnen** und auf die **Bundesstraßen**, für die der Bund Baulastträger ist.

Den Ländern wird empfohlen, die Zählungen auch auf die **Landes-** bzw. **Staats-** und **Kreisstraßen** auszudehnen.

An Netzabschnitten, für welche die Zählergebnisse aus *automatischen Dauerzählstellen* ermittelbar sind, können manuelle Zählungen unter folgenden Bedingungen entfallen:

- weitgehend lückenloser Gerätebetrieb (s. Abschn. 1.1), der die Ermittlung von DTV-Werten für das Jahr 2010 ermöglicht,
- die Fahrzeugarten-Aufteilung der automatischen Dauerzählstelle (Differenzierung nach 8+1 Fahrzeugarten) muss korrekt funktionieren bzw. von einer benachbarten Zählstelle übertragbar sein.

1.3 Wahl der Zählstellenabschnitte und Zählstellen

Alle im Abschnitt 1.2 genannten Strecken sind lückenlos in **Zählabschnitte** - *das sind Straßenabschnitte mit möglichst gleich bleibender Verkehrsstärke* - einzuteilen. Für jeden Zählabschnitt ist eine Zählstelle vorzusehen. Die einzurichtenden Zählstellen sollen in ihrer Lage gegenüber 2005 unverändert beibehalten werden, damit sie mit den vorangegangenen Zählungen vergleichbar bleiben. Die Zählabschnitte sind jeweils so abzugrenzen, dass sie nur Freie Strecken oder nur Ortsdurchfahrten¹ umfassen.

In Sonderfällen, in denen die Verkehrsströme auf *zwei Einbahnstraßen* verteilt sind, sind diese wie die Fahrtrichtungen eines Querschnitts zu behandeln, d.h. beide Zählstellen erhalten dieselbe Nummer mit entsprechenden Richtungskennungen. Ist jedoch eine solche Zuordnung nicht möglich (z.B. wegen einmündender oder abbiegender Verkehrsströme in einer der beiden Einbahnstraßen oder wegen Verteilung des Verkehrs einer Fahrtrichtung auf mehrere Straßen), sind die Einbahnstraßen wie unterschiedliche Zählabschnitte zu behandeln. In diesen Fällen entfällt die Richtungstrennung.

1.4 Darstellung und Beschreibung der Zählstellen

1.4.1 Zählstellenverzeichnis (ZV)

Das Zählstellenverzeichnis der SVZ 2010 enthält die Beschreibung der Zählstellen und Zählstellenabschnitte und ist für die weiteren Arbeiten der SVZ von grundlegender Bedeutung. Es wird von der BASt auf Basis der Daten der SVZ 2005 und der aktuellen SIB-Daten der Länder erstellt und zur webbasierten Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die Angaben zu diesen Zählstellen sind auf Gültigkeit für die Zählung 2010 zu überprüfen, fehlerhafte oder unvollständige Daten (besonders ASB-Netzknoten) müssen korrigiert bzw. ergänzt werden. Neue, erstmals zu zählende Zählstellen werden von den Ländern hinzugefügt. Dabei ist auf eine korrekte Nummerierung (s.u.) der Zählstellen zu achten.

¹ Die Festlegung der Freien Strecke bzw. Ortsdurchfahrt erfolgt gemäß der Anweisung Straßeninformationsbank (ASB - Teilsystem Netzdaten)

Das ZV enthält je Zählstelle die jeweiligen Freitags-, Sonntags- und Ferienverkehrsfaktoren der beiden letzten Zähljahre (2005 und 2000) und deren prozentuale Unterschiede. Diese Daten bilden die Grundlagen für die bei den Ämtern liegende Entscheidung, ob Zählinsparungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Einflüsse durch strukturelle Veränderungen tatsächlich vorgenommen werden können (**s. Anlage 4**).

Nummerierung neuer Zählstellen

Die Zählstellennummer ist **8-stellig**. Die Stellen 1 bis 4 entsprechen der Nummer der topografischen Karte 1:25 000 (TK-25), in deren Bereich die Zählstelle liegt. Die Stellen 5 bis 8 enthalten die laufende Nummerierung der Zählstellen innerhalb des betreffenden Blattes der TK-25. Ist die laufende Nummer (lfd. Nr.) kürzer als 4 Stellen, wird sie mit führenden Nullen versehen.

Beispiel: Nr. der TK-25: **4632**; lfd. Nr.: **54** → Zählstellennummer: **4632 0054**

Ist der Abschnitt mit einem *automatischen Zählgerät* ausgestattet, so wird anstelle der laufenden Nummer die 4-stellige (BASt-) Nummer der Dauerzählstelle verwendet.

Sollte eine neue Zählstellennummer (im Bundesgebiet) früher bereits vergeben worden sein, wird diese vom Eingabeprogramm abgewiesen. Es ist dann eine andere Nummer zu wählen.

Lage- und Gültigkeitsbeschreibungen, Richtungsangaben

Lage und Gültigkeitsbereich werden bundeseinheitlich anhand der **Netzknoten** beschrieben. Die Angabe der Netzknoten erfolgt dabei generell **in Stationierungsrichtung** entsprechend ASB. Zusätzlich zu den Netzknoten ist für die Bundesfernstraßen eine **verbale Beschreibung des Gültigkeitsbereichs** der Zählstelle in Stationierungsrichtung einzutragen.

Die Programmbeschreibung und die Bearbeitungsanweisung enthalten die genauen Einzelheiten zur Beschreibung der Zählstellen.

1.4.2 Zählstellenkarten

Die Zählstellen sind mit Nummer (Stellen 5 bis 8) und Abgrenzung des zugehörigen Zählabschnitts in aktuelle Straßenkarten einzutragen; die Zählstellenkarten sollen das Raster der TK 1:25 000 und die Netzknotennummern enthalten. Ist das TK-Raster nicht enthalten, muss die Zählstellennummer 8-stellig eingetragen sein. Für die einheitliche Darstellung ist ein Zeichenmuster (**Anlage 1**) beigelegt. Eine exakte und saubere Bearbeitung dieser Karten ist besonders wichtig.

Die Karten sind dem Auswertebüro für die dortigen Arbeiten (Vergleich der Lageeingetragenungen und der Zählabschnittsgrenzen mit dem Zählstellenverzeichnis, vorbereitende Arbeiten zur Erstellung der bundesweiten Zählstellenkarte) elektronisch (pdf, jpg ...) zu übergeben.

Zusätzlich wird die Übermittlung der Zählstellenkarten in digitaler Form (MapInfo) begrüßt.

1.4.3 Knotenzählungen

Sowohl für die Zählstellen auf Freien Strecken als auch in Ortsdurchfahrten bietet sich zur Einsparung von Zählaufwand die Durchführung von Knotenzählungen an. Der Einsatz von Handzählgeräten² dürfte dabei von Vorteil sein. In **Anlage 2** sind die besonderen Gesichtspunkte für die Festlegung der Zählstellen - unter Beachtung der Vergleichbarkeit der Zählergebnisse gegenüber den Vorjahren - beschrieben. Einzelheiten zur Durchführung enthält die „Anweisung für die Straßenverkehrszählung 2010“ (grünes Blatt).

2 Durchführung

Die Polizei ist über Art und Umfang der Zählungen zu informieren.

2.1 Zählgruppen, Zähltag, Zählzeiten

Die Zählstellen werden nach zwei Gruppen (A und B) eingeteilt. Zählweise, -umfang und -dauer sind je Gruppe wie folgt festgelegt:

Freie Strecken und Ortsdurchfahrten	
Zst.-Gruppe A (DTV > 7 000 Kfz/24h)	Zst.-Gruppe B (DTV ≤ 7 000 Kfz/24h)
2 Normalwerktage (Di, Mi, Do) jeweils 7-9 und 15-18 Uhr = 5h	2 Normalwerktage (Di, Mi, Do) jeweils 15-18 Uhr = 3h
2 Freitage jeweils 15-18 Uhr = 3h	
2 Ferienwerktage (Di, Mi) jeweils 15-18 Uhr = 3h	
2 Sonntage ^{*)} jeweils 16-19 Uhr = 3h	
8 Zähltag = 28 Zählstunden	6 Zähltag = 18 Zählstunden

^{*)} Abweichend von den anderen Tagen finden die **Sonntagszählungen** nachmittags von **16-19 Uhr** statt.

An den Normalwerktagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktagen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Die Termine der einzelnen Zähltag je Bundesland sind für alle Zählstellengruppen den Zeitplänen der **Anlage 3** zu entnehmen. Landesspezifische Besonderheiten sind

² Weitere Ausführungen zur Zählung mit Handzählgeräten enthält Anhang II des Berichts „Erhebungs- und Hochrechnungsmethodik für die Durchführung von Straßenverkehrszählungen (SVZ 2000)“ (Bergisch Gladbach, Dezember 1998; Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft V59).

dabei – soweit bekannt – bereits berücksichtigt. Sollte an keinem der in Anlage 3 genannten Termine die Durchführung einer Zählung möglich sein, ist mit dem Auswertebüro ein Ausweichtermin abzustimmen.

Anlage 3a enthält eine Übersicht über Feiertage und Ferientermine des benachbarten Auslandes. Falls der Verkehr an vorgesehenen Zähltagen von diesen Terminen beeinflusst ist, dürfen in den betroffenen Gebieten keine Zählungen durchgeführt werden.

Für den jeweils gewählten Zähltag ist die räumliche Anordnung der Zählstellen möglichst breit zu streuen.

Die Einordnung in die Gruppen A und B wird automatisch anhand der DTV-Werte der Zählungen 2005 vorgenommen und im Zählstellenverzeichnis gekennzeichnet. Bei neu eingerichteten Zählstellen sind die DTV-Werte zu schätzen, die Zählstellengruppen zu bestimmen und im Zählstellenverzeichnis anzugeben.

Zur Gewährleistung der Hochrechnungsgenauigkeit ist der Verkehr an *allen* Zählstellen und Zähltagen nach **Fahrrichtungen getrennt** zu zählen.

2.2 Trennung der Fahrzeugarten

Es sind generell alle Kraftfahrzeuge (einschl. motorisierte Zweiräder) zu zählen, zusätzlich können auch Fahrräder erhoben werden. Die Unterteilung der Fahrzeugarten ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. Innerhalb von Ortsdurchfahrten werden die Fahrzeugarten in derselben Unterteilung wie auf Freien Strecken erfasst. (Zu Einzelheiten zur Abgrenzung der Fahrzeugarten s. auch „Anweisung für die Straßenverkehrszählung 2010“).

Militärkolonnen sind nicht zu zählen, einzeln fahrende Militärfahrzeuge sind ihrer Bauart entsprechend den unten genannten Gruppen zuzuordnen, z.B. Jeep = Pkw (Gruppe 3), Panzer = Lkw mit mehr als 3,5 t zul. Gesamtgewicht (Gruppe 6).

Zusammenfassungen:

- PV (Personenverkehr): Fahrzeugarten 2, 3 und 4
- GV (Güterverkehr): Fahrzeugarten 5, 6 und 7
- LV (Leichtverkehr): Fahrzeugarten 2, 3 und 5
- SV (Schwerverkehr): Fahrzeugarten 4, 6 und 7
- SGV (schwerer Güterverkehr): Fahrzeugarten 6 und 7

1		Fahrräder (optional)
2	PV	Motorisierte Zweiräder: Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofas, Mopeds, Mokicks), Kleinkrafträder mit <i>Versicherungskennzeichen</i> , Krafträder, Motorroller (auch mit Seitenwagen oder Laderaum), Leicht- und Kleinkrafträder mit <i>amtlichem</i> Kennzeichen
3		Personenkraftwagen und vergleichbare Fahrzeuge wie Kombinationskraftwagen, Geländewagen, Krankenwagen, Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze einschl. Fahrer), Pkw mit Anhänger (z.B. Gepäck- und Bootsanhänger, Wohnwagen), Wohnmobile
4		Kraftomnibusse und Obusse mit 10 und mehr Sitzplätzen einschl. Fahrer (auch mit Anhänger)
5	GV	Lastkraftwagen bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht (auch mit Anhänger)
6		Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 t zul. Gesamtgewicht ohne Anhänger , einschl. Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche) und Spezialfahrzeuge
7		Lastzüge: Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 t zul. Gesamtgewicht mit Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge , Zugmaschinen mit Anhänger (auch landwirtschaftliche) und Spezialfahrzeuge mit Anhänger

2.3 Zählblätter

Die Zählblätter werden aus dem webbasierten Programm zur SVZ 2010 mit allen erforderlichen Angaben ausgedruckt. Die Eintragung der *Zählwerte* in die Zählblätter erfolgt nach den Kurzhinweisen „Anweisung für die Straßenverkehrszählung 2010“.

2.4 Zähldateneingabe

Die am Zählquerschnitt in die Zählblätter eingetragenen Daten werden anschließend mit dem Eingabeprogramm zur SVZ 2010 übernommen. Dazu werden die Zählwerte je Fahrtrichtung im Stundenraster eingegeben.

Die Programmbeschreibung und die Bearbeitungsanweisung enthalten die genauen Einzelheiten zur Zähldateneingabe. Diese gelten auch beim Einsatz elektronischer Handzählgeräte. Wenn abweichend davon Zähldaten als Datei übernommen werden sollen, müssen diese als abgestimmte Access-Datentabelle vorgelegt werden. Die Tabellenstruktur und die Voraussetzungen für die automatisierte Übernahme sind in Anlage 6 enthalten.

2.5 Zählpersonal

Es ist sicherzustellen, dass an jedem Zählquerschnitt genügend Zählpersonal vorhanden ist, damit eine reibungslose Durchführung der Zählung ohne Unterbrechung gewährleistet ist.

Jeder Zähler hat während der Zählung eine Warnweste gemäß RSA zu tragen.

Die Anzahl der einzusetzenden Zähler richtet sich nach

- der stündlichen Verkehrsmenge,
- der Fahrzeugartenverteilung,
- der Fahrstreifenanzahl je Fahrbahn und
- der Verfügbarkeit von Handzählgeräten.

Vereinfacht kann von folgenden Mindestzahlen³ ausgegangen werden:

DTV [Kfz/24h]	einbahnig	zweibahnig
< 6 500	1 Zähler	1 Zähler je Richtung
6 500 bis < 30 000	2 Zähler	
≥ 30 000	1 Zähler je Fahrstreifen	

Zusätzlich ist der Einsatz von Ersatzzählern zu berücksichtigen.

2.6 Baustellen und Besonderheiten

Generell ist bei der Planung der Zähltermine zu beachten, dass am Tag der Zählung „normale“ Verkehrsverhältnisse am Zählquerschnitt herrschen.

Ist dies nicht möglich, weil der Verkehr durch Dauerbaustellen beeinflusst wird, ist wie folgt zu verfahren:

Bei **ganzjährigen Baustellen** ist zu prüfen, an welchen Standorten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen (Umleitung) und wo mit geringerem Verkehr zu rechnen ist. Für die betreffenden Zählstellen werden diese Besonderheiten im Programm zur SVZ 2010 vermerkt und bei der Plausibilitätsprüfung berücksichtigt.

Sind **Dauerbaustellen** auf ein Halbjahr beschränkt, sind die Zähltermine aller betroffenen Zählstellen (Baustelle- und Umleitungsverkehr) aufeinander abzustimmen. D. h. an diesen Standorten ist entweder innerhalb oder außerhalb der Baustellentätigkeit zu zählen. Im Programm zur SVZ 2010 ist auf die Baustelle hinzuweisen.

Tagesbaustellen führen ebenso wie andere Besonderheiten (z. B. Veranstaltungen) zu einem Ausschluss des betroffenen Zähltags.

Treten während einer Zählung **unvorhergesehene Ereignisse** auf, ist die Zählung abzubrechen und an einem anderen Zähltag der Zähltagessgruppe (Normalwerktag, Freitag, Sonntag, Ferienwerktag) durchzuführen. Beispiele:

- Unwetter mit starken Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen
- Unfall (Sperrung, Stau)
- Veranstaltungen (z.B. Umzüge)
- Zählerausfall, der nicht durch einen Ersatzzähler kompensiert werden kann

In solchen Fällen ist zu prüfen, ob auch andere Zählstellen beeinflusst sind und ebenfalls neu gezählt werden müssen.

³ vgl. Laffont, S., Regniet, G., Schmidt, G. Thomas, B.: Erhebungs- und Hochrechnungsmethodik für die Durchführung von Straßenverkehrszählungen (SVZ 2000), Ergebnisse, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Reihe Verkehrstechnik, Heft V 59, Bergisch Gladbach, Dez. 1998, S. 35)

3 Termine und Anschriften

Nachfolgend sind die für die Landesverwaltungen und für das Auswertebüro wichtigen Termine angegeben.

Versand der Richtlinien vom BMVBS an die Länder	Okt	2009
Übergabe der SIB-Daten zum Zählstellenverzeichnis (ZV) an die BAST	31.10.2009	
ZV-Aktualisierung mit „SVZ-Online“ durch die Länder	30.11.2009	
Prüfung des ZV durch das Auswertebüro	Dez	2009
Eingang der Zählstellenkarten im Auswertebüro	Jan	2010
Endgültiges ZV mit Angaben zum Zählumfang je Zählstelle	Jan	2010
Versand der Zählweisung an die Länder	Jan	2010
Eingabe der Zählzeiten des 1. Halbjahres	31.07. 2010	
Eingabe der Zählzeiten der Ferienwerktagzählungen	30.09. 2010	
Eingabe der Zählzeiten des 2. Halbjahres	30.10. 2010	
Plausibilitätsprüfungen	Mrz/ Apr	2011
Übermittlung von Hilfsgrößen ⁴ an die Länder	Mai/ Jun	2011
Datenprüfung durch die Länder	Jun/ Jul	2011
Hochrechnungsergebnisse	Jul/ Aug	2011

Anschriften und Ansprechpartner in der Bundesanstalt für Straßenwesen und im Auswertebüro:

Bundesanstalt für Straßenwesen

- Referat V 2 -

Frau Kühnen

Brüderstraße 53

Tel.: (02204) 43-525

Mail: Kuehnen@bast.de

51427 Bergisch Gladbach

Büro für angewandte Statistik

Herr Lensing

Prämienstraße 19

Tel.: (02408) 8819

Mail: lensing.bas@t-online.de

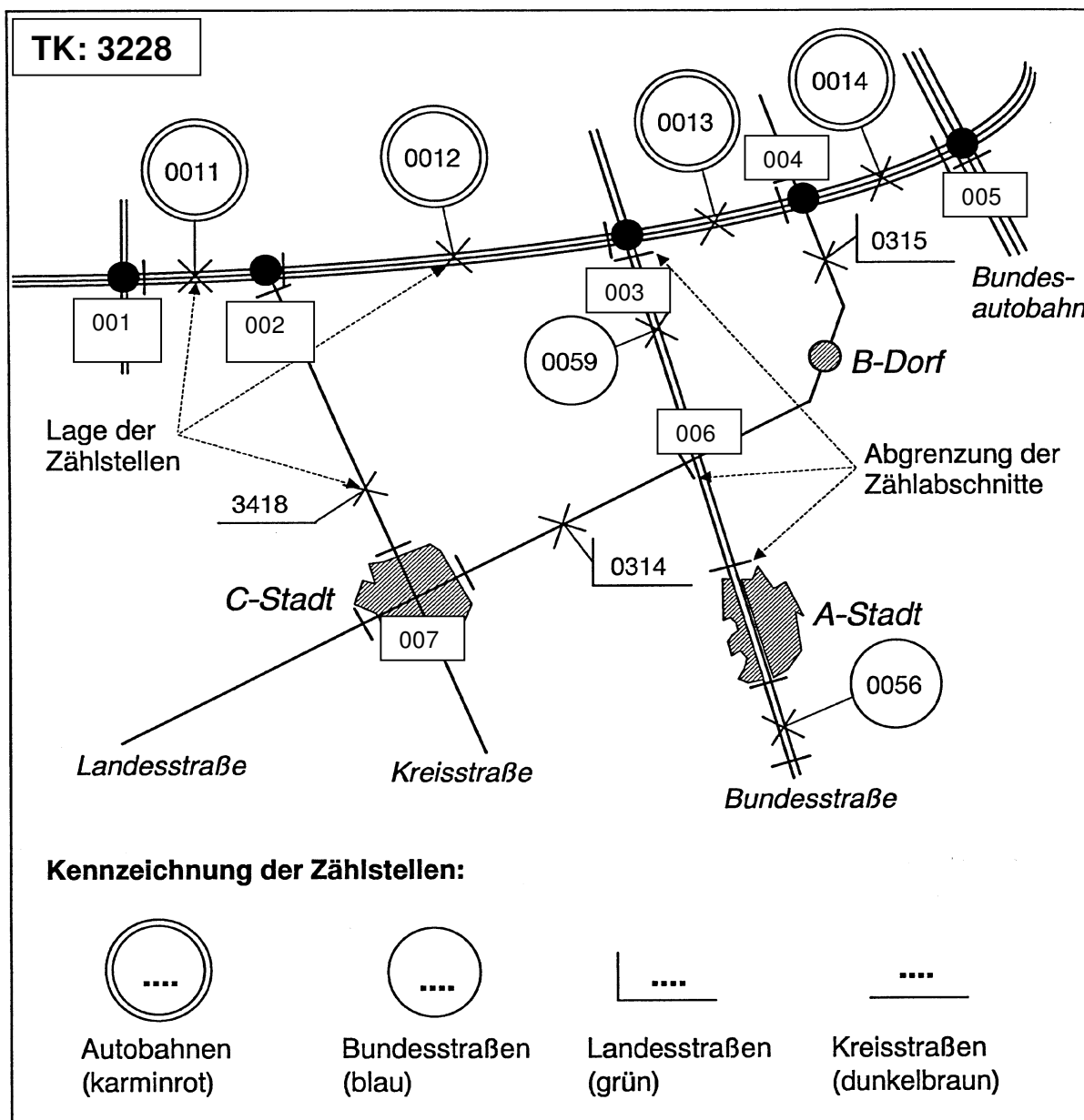
52076 Aachen

⁴ Die Berechnung der Hilfsgrößen erfolgt gesondert je Netzteil, so dass der Prüfaufwand in den Straßenverwaltungen entzerrt wird.

4 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1:	Zeichenmuster für die Kennzeichnung der Zählstellen und Zählabschnitte in den Übersichtskarten	(12)
Anlage 2:	Hinweise für die Zusammenlegung von Querschnittzählungen in Knotenpunkten	(13)
Anlage 3:	Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010	(15)
Anlage 3a:	Feiertage und Ferientermine im benachbarten Ausland	(31)
Anlage 4:	Möglichkeiten der Einsparung von Zählungen an Freitagen (bei A-Zählstellen) bzw. an Sonntagen und/oder Ferienwerktagen	(32)
Anlage 5:	Hinweise für eine repräsentative Verteilung der Zählstellen in einem Straßennetz	(34)
Anlage 6:	Zähldatenübernahme aus elektronischen Handzählgeräten	(36)

Zeichenmuster für die Kennzeichnung der Zählstellen und Zählabschnitte in den Übersichtskarten









Sind auf den Zählstellenkarten die Straßen nicht bereits farbig hervorgehoben, sollten die vereinbarten Kennzeichnungen der Straßenklasse entsprechend mit den in Klammern angegebenen Farben angelegt werden.

Wenn die Grenzlinien der TK-25-Blätter in den Karten enthalten sind, müssen von den achtstelligen Zählstellennummern entsprechend Abschnitt 1.3.1 nur die Stellen 5-8 (vierstellig und rechtsbündig) eingetragen werden. Sind die Grenzlinien nicht enthalten, muss die vollständige achtstellige Zählstellennummer eingetragen werden.

Hinweise für die Zusammenlegung von Querschnittszählungen in Knotenpunkte (nur gültig für niveaugleiche Knoten einbahniger Straßen)

Durch Verlegung von Zählstellen in Knotenpunkte kann je nach Belastung der einzelnen Knotenarme anstelle von vier Querschnittszählungen mit mindestens vier Zählern ein ganzer Knoten häufig von zwei Zählern, bei sehr geringen Belastungen (DTV < 2.000 Kfz/24h) sogar von einem Zähler allein gezählt werden. Durch die Erfassung der Abbiegeströme werden zudem wichtige Grundlagen für z.B. Knotenpunktgestaltung oder LSA-Planung bereitgestellt, für die ansonsten aufwändige Zusatzerhebungen notwendig wären.

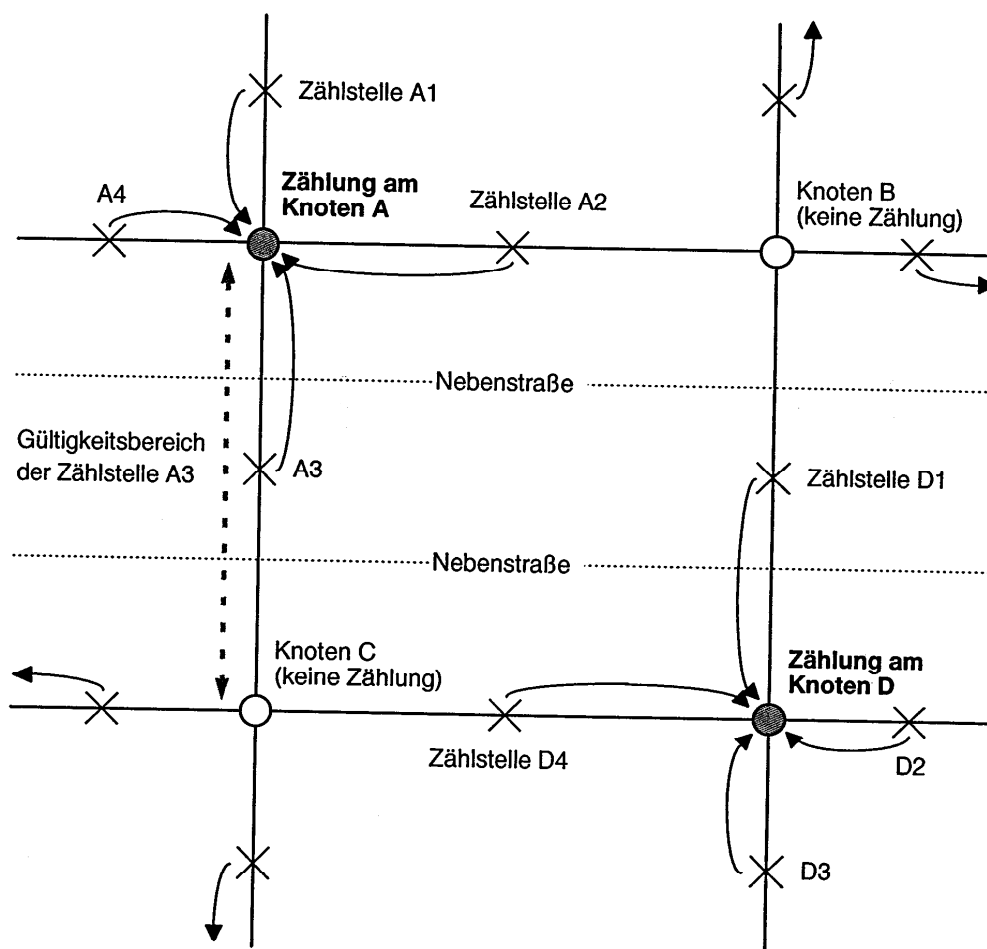
Insgesamt ist jedoch die genaue Kenntnis der örtlichen Situation Voraussetzung für die erfolgreiche Knotenzählung. In folgenden Fällen sind Knotenzählungen grundsätzlich ausgeschlossen:

- bei zweibahnigen Straßen, 
- an planfreien Knotenpunkten (Knotenpunkte in mehreren Ebenen), 
- an versetzten Kreuzungen (Abstand < 100 m), die als Knoten klassifiziert sind, aber nicht vollständig eingesehen werden können (der Zähler sieht zwar den Abbiegevorgang am ersten Teilknoten, jedoch nicht mehr den Abbiegevorgang am zweiten Teilknoten und damit nicht die gesamte Fahrzeugbewegung), 
- an Kreuzungen, die aufgrund der Bebauung nicht oder nur unzureichend eingesehen werden können (z.B. Kreisverkehrsplatz) 
- bei Knotenpunkten, die innerhalb einer größeren Ortschaft liegen (die Belastung außerhalb der Ortschaft wird häufig auf die Belastung bis zur Kreuzung übertragen; umgekehrt ist dies aufgrund von teilweise nicht unerheblichen Verkehrsströmen aus Nebenstraßen, die in unmittelbarer Nähe des Knotens liegen, oft unzulässig) 
- an Zählstellen, bei denen zwar eine Verschiebung in den Knoten innerhalb des Gültigkeitsbereichs zulässig ist, sich jedoch die Verkehrsstärken des Hauptstroms aufgrund von Nebenstraßen, die bisher vernachlässigt wurden, in so hohem Maße verändern, dass entweder eine zusätzliche Querschnittszählung zwischen zwei Knoten oder eine zusätzliche Zählung am benachbarten Knoten notwendig wäre. Dies hätte eine Verdichtung des Zählstellennetzes zur Folge, was den Einsparungseffekt entsprechend vermindern würde. 

Für die Verschiebung einer Zählstelle in einen Knotenpunkt (s. Skizze) gilt zunächst, dass dies nur innerhalb des Gültigkeitsbereichs der bestehenden Zählstelle erfolgen darf. Innerhalb des Gültigkeitsbereichs befindliche Nebenstraßen dürfen nur dann übersprungen werden, wenn sie geringe Auswirkungen auf die Verkehrsstärken des Hauptstroms besitzen. Dennoch könnte dies leichte Abweichungen in den Ergebnissen zur Folge haben, was aber in Anbetracht des Einsparungspotentials als vernachlässigbar gelten kann.

Der Zählumfang einer Knotenzählung (nach A- oder B-Modus) hat sich stets nach der Verkehrsstärke des höchstbelasteten Knotenarms zu richten. Gehört also mindestens ein Knotenarm in die Kategorie „A-Zählstelle“, ist auch für die übrigen Knotenarme dieser Zählmodus anzuwenden. Dies hat jedoch den Vorteil, dass die Zählgenauigkeit der schwächer belasteten Querschnitte, die ohnehin größeren zufälligen Schwankungen unterworfen sind, verbessert wird. Ebenso können Zählabschnitte im nachgeordneten Straßennetz, die bisher aus Kostengründen entfielen, ohne nennenswerten Mehraufwand miterfasst werden.

Prinzipiskizze für die Zusammenlegung von Querschnittszählungen in Knotenpunkte



Ein weiterer Vorteil der Zählstellenverlegung in Knotenpunkte besteht darin, dass einzelne Knotenpunkte überhaupt nicht gezählt werden müssen, da sich deren Werte aus den benachbarten Knoten ergeben. In der Skizze sind z.B. Zählungen an den Knoten B und C überflüssig, sofern die Verkehrsstärken der Nebenstraßen vernachlässigbar gering sind. Finden dort dennoch Zählungen statt, liegen für die betroffenen Zählstellen (in der Skizze die Zählstellen A2, A3, D1 und D4) redundante Ergebnisse vor. Abweichungen in den Ergebnissen wären auf nicht vernachlässigbare Nebenstraßen oder auf Zufallseinflüsse der Zählung und Zählfehler zurückzuführen, so dass hier Mittelwerte zu errechnen wären.

Einzelheiten zur Durchführung der Knotenzählung sind in der „Anweisung für die Straßenverkehrszählung 2010“ beschrieben.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Baden - Württemberg**

Monat	Normalwerktage	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15. Di 20. Mi 21. Do 22. Di 27. Mi 28. Do 29.	Fr 16. Fr 23.	So 18. So 25.
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06. Di 18. Mi 19. Do 20.	Fr 07.	So 09. ¹⁾
Juni	Di 08. Mi 09. Do 10. Di 15. Mi 16. Do 17. Di 22.	Fr 11. Fr 18.	So 13. So 20.
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16. Di 21. Mi 22. Do 23. Di 28. Mi 29. Do 30.	Fr 17. Fr 24.	So 19. So 26.
	Ferienwerktage		
August	Di 03. Mi 04. Di 10. Mi 11. Di 17. Mi 18. Di 24. Mi 25. Di 31.		
Sept.	Mi 01.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktage: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli;

Sonntage: So 27. Juni

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag **"normale" Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Bayern**

Monat	Normalwerktage	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15. Di 20. Mi 21. Do 22. Di 27. Mi 28. Do 29.	Fr 16. Fr 23.	So 18. So 25.
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06. Di 18. Mi 19. Do 20.	Fr 07.	So 09. ¹⁾
Juni	Di 08. Mi 09. Do 10. Di 15. Mi 16. Do 17. Di 22.	Fr 11. Fr 18.	So 13. So 20.
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16. Di 21. Mi 22. Do 23. Mi 29. Do 30.	Fr 17. Fr 24.	So 19. So 26.
	Ferienwerktage		
August	Di 03. Mi 04. Di 10. Mi 11. Di 17. Mi 18. Di 24. Mi 25. Di 31.		
Sept.	Mi 01.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktage: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli;

Sonntage: So 27. Juni

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktagen dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktagen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Berlin**

Monat	Normalwerktag	Freitage	Sonntage	
April	Di 13. Mi 14. Do 15.	Fr 16.	So 18.	
	Di 20. Mi 21. Do 22.	Fr 23.	So 25.	
	Di 27. Mi 28. Do 29.			
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06.	Fr 07.	So 09. ¹⁾	
	Di 18. Mi 19. Do 20.			
	Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 28.	So 30.	
Juni	Di 01. Mi 02. Do 03.	Fr 04.	So 06.	
	Di 08. Mi 09. Do 10.	Fr 11.	So 13.	
	Di 15. Mi 16. Do 17.	Fr 18.	So 20.	
	Di 22.			
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16.	Fr 17.	So 19.	
	Di 21. Mi 22. Do 23.	Fr 24.	So 26.	
	Di 28. Mi 29. Do 30.			
	Ferienwerktag			
Juli	Di 13. Mi 14.			
	Di 20. Mi 21.			
	Di 27. Mi 28.			
August	Di 03. Mi 04.			
	Di 10. Mi 11.			
	Di 17. Mi 18.			

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli;
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag **"normale" Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Brandenburg**

Monat	Normalwerktage	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15. Di 20. Mi 21. Do 22. Di 27. Mi 28. Do 29.	Fr 16. Fr 23.	So 18. So 25.
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06. Di 18. Mi 19. Do 20. Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 07. Fr 28.	So 09. ¹⁾ So 30.
Juni	Di 01. Mi 02. Do 03. Di 08. Mi 09. Do 10. Di 15. Mi 16. Do 17. Di 22.	Fr 04. Fr 11. Fr 18.	So 06. So 13. So 20.
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16. Di 21. Mi 22. Do 23. Di 28. Mi 29. Do 30.	Fr 17. Fr 24.	So 19. So 26.
	Ferienwerktage		
Juli	Di 13. Mi 14. Di 20. Mi 21. Di 27. Mi 28.		
August	Di 03. Mi 04. Di 10. Mi 11. Di 17. Mi 18.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktage: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli;
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag **"normale" Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktagen dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktagen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Bremen**

Monat	Normalwerktage	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15. Di 20. Mi 21. Do 22. Di 27. Mi 28. Do 29.	Fr 16. Fr 23.	So 18. So 25.
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06. Di 18. Mi 19. Do 20. Mi 26. Do 27.	Fr 07. Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01. Mi 02. Do 03. Di 08. Mi 09. Do 10. Di 15. Mi 16. Do 17. Di 22.	Fr 04. Fr 11. Fr 18.	So 06. So 13. So 20.
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16. Di 21. Mi 22. Do 23. Di 28. Mi 29. Do 30.	Fr 17. Fr 24.	So 19. So 26.
	Ferienwerktage		
Juni	Di 29. Mi 30.		
Juli	Di 06. Mi 07. Di 13. Mi 14. Di 20. Mi 21. Di 27. Mi 28.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktage: Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag **"normale" Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktagen dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktagen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Hamburg**

Monat	Normalwerktage	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15. Di 20. Mi 21. Do 22. Di 27. Mi 28. Do 29.	Fr 16. Fr 23.	So 18. So 25.
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06. Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 07. Fr 28.	So 09. ¹⁾ So 30.
Juni	Di 01. Mi 02. Do 03. Di 08. Mi 09. Do 10. Di 15. Mi 16. Do 17. Di 22.	Fr 04. Fr 11. Fr 18.	So 06. So 13. So 20.
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16. Di 21. Mi 22. Do 23. Di 28. Mi 29. Do 30.	Fr 17. Fr 24.	So 19. So 26.
	Ferienwerktage		
Juli	Di 13. Mi 14. Di 20. Mi 21. Di 27. Mi 28.		
August	Di 03. Mi 04. Di 10. Mi 11. Di 17. Mi 18.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltermine für Bundesautobahnen:

Normalwerktage: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli;
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltermine seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zählterminen **"normale" Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktagen dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktagen ist jeweils ein Zähltermin in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktagen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Hessen**

Monat	Normalwerktage	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15. Di 20. Mi 21. Do 22. Di 27. Mi 28. Do 29.	Fr 16. Fr 23.	So 18. So 25.
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06. Di 18. Mi 19. Do 20. Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 07. Fr 28.	So 09. ¹⁾ So 30.
Juni	Di 08. Mi 09. Do 10. Di 15. Mi 16. Do 17. Di 22.	Fr 11. Fr 18.	So 13. So 20.
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16. Di 21. Mi 22. Do 23. Di 28. Mi 29. Do 30.	Fr 17. Fr 24.	So 19. So 26.
	Ferienwerktage		
Juli	Di 06. Mi 07. Di 13. Mi 14. Di 20. Mi 21. Di 27. Mi 28.		
August	Di 03. Mi 04. Di 10. Mi 11.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktage: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli;
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" Verkehrsverhältnisse vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktagen dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktagen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Mecklenburg - Vorpommern**

Monat	Normalwerktag	Freitage	Sonntage	
April	Di 13. Mi 14. Do 15.	Fr 16.	So 18.	
	Di 20. Mi 21. Do 22.	Fr 23.	So 25.	
	Di 27. Mi 28. Do 29.			
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06.	Fr 07.		
	Di 18. Mi 19.			
	Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 28.	So 30.	
Juni	Di 01. Mi 02. Do 03.	Fr 04.	So 06.	
	Di 08. Mi 09. Do 10.	Fr 11.	So 13.	
	Di 15. Mi 16. Do 17.	Fr 18.	So 20.	
	Di 22.			
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16.	Fr 17.	So 19.	
	Di 21. Mi 22. Do 23.	Fr 24.	So 26.	
	Di 28. Mi 29. Do 30.			
	Ferienwerktag			
Juli	Di 13. Mi 14.			
	Di 20. Mi 21.			
	Di 27. Mi 28.			
August	Di 03. Mi 04.			
	Di 10. Mi 11.			
	Di 17. Mi 18.			

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli;
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Niedersachsen**

Monat	Normalwerktag	Freitage	Sonntage	
April	Di 13. Mi 14. Do 15.	Fr 16.	So 18.	
	Di 20. Mi 21. Do 22.	Fr 23.	So 25.	
	Di 27. Mi 28. Do 29.			
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06.	Fr 07.		
	Di 18. Mi 19. Do 20.			
	Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 28.	So 30.	
Juni	Di 01. Mi 02. Do 03.	Fr 04.	So 06.	
	Di 08. Mi 09. Do 10.	Fr 11.	So 13.	
	Di 15. Mi 16. Do 17.	Fr 18.	So 20.	
	Di 22.			
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16.	Fr 17.	So 19.	
	Di 21. Mi 22. Do 23.	Fr 24.	So 26.	
	Di 28. Mi 29. Do 30.			
	Ferienwerktag			
Juni	Di 29. Mi 30			
Juli	Di 06. Mi 07.			
	Di 13. Mi 14.			
	Di 20. Mi 21.			
	Di 27. Mi 28.			

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Nordrhein - Westfalen**

Monat	Normalwerktag	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20. Mi 21. Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27. Mi 28. Do 29.		
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06.	Fr 07.	So 09. ¹⁾
	Di 18. Mi 19. Do 20.		
	Mi 26. Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 08. Mi 09. Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15. Mi 16. Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.		
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21. Mi 22. Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28. Mi 29. Do 30.		
	Ferienwerktag		
Juli	Di 20. Mi 21.		
	Di 27. Mi 28.		
August	Di 03. Mi 04.		
	Di 10. Mi 11.		
	Di 17. Mi 18.		
	Di 24. Mi 25.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli;
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" Verkehrsverhältnisse vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Rheinland - Pfalz**

Monat	Normalwerktag	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20. Mi 21. Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27. Mi 28. Do 29.		
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06.	Fr 07.	So 09. ¹⁾
	Di 18. Mi 19. Do 20.		
	Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 08. Mi 09. Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15. Mi 16. Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.		
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21. Mi 22. Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28. Mi 29. Do 30.		
Ferienwerktag			
Juli	Di 06. Mi 07.		
	Di 13. Mi 14. ²⁾		
	Di 20. Mi 21.		
	Di 27. Mi 28.		
August	Di 03. Mi 04.		
	Di 10. Mi 11.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

2) keine Zählung in Gebieten, in denen der Verkehr vom Nationalfeiertag in Frankreich beeinflusst ist

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltermine für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli;
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltermine seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zählterminen "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktagen dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktagen ist jeweils ein Zähltermin in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktagen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Saarland**

Monat	Normalwerktag	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20. Mi 21. Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27. Mi 28. Do 29.		
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06.	Fr 07.	So 09. ¹⁾
	Di 18. Mi 19. Do 20.		
	Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 08. Mi 09. Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15. Mi 16. Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.		
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21. Mi 22. Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28. Mi 29. Do 30.		
	Ferienwerktag		
Juli	Di 06. Mi 07.		
	Di 13. Mi 14. ²⁾		
	Di 20. Mi 21.		
	Di 27. Mi 28.		
August	Di 03. Mi 04.		
	Di 10. Mi 11.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

2) keine Zählung in Gebieten, in denen der Verkehr vom Nationalfeiertag in Frankreich beeinflusst ist

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltermine für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli;
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 02. Juli; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltermine seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zählterminen "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktagen dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktagen ist jeweils ein Zähltermin in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktagen müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Sachsen**

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09. ¹⁾
	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
	Di 25.	Mi 26.	Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.				
Sept.	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28. ²⁾	Mi 29.	Do 30.		
	Ferienwerktag				
Juni	Di 29.	Mi 30.			
Juli	Di 06. ²⁾	Mi 07.			
	Di 13.	Mi 14.			
	Di 20.	Mi 21.			
	Di 27.				
August	Di 03.	Mi 04.			

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

2) keine Zählung in Gebieten, in denen der Verkehr vom Feiertag in der Tschechischen Republik beeinflusst ist

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: Mi 23. Juni; Do 24. Juni;
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 25. Juni; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Sachsen - Anhalt**

Monat	Normalwerktage	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20. Mi 21. Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27. Mi 28. Do 29.		
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06.	Fr 07.	So 09. ¹⁾
	Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01. Mi 02. Do 03.	Fr 04.	So 06.
	Di 08. Mi 09. Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15. Mi 16. Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.		
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21. Mi 22. Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28. Mi 29. Do 30.		
	Ferienwerktage		
Juni	Di 29. Mi 30		
Juli	Di 06. Mi 07.		
	Di 13. Mi 14.		
	Di 20. Mi 21.		
	Di 27. Mi 28.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktage: Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag **"normale" Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Schleswig - Holstein**

Monat	Normalwerktag	Freitage	Sonntage	
April	Di 20. Mi 21. Do 22.	Fr 23.	So 25.	
	Di 27. Mi 28. Do 29.			
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06.	Fr 07.	So 09. ¹⁾	
	Di 18. Mi 19. Do 20.		So 30.	
	Di 25. Mi 26. Do 27.			
Juni	Di 01. Mi 02. Do 03.	Fr 04.	So 06	
	Di 08. Mi 09. Do 10.		So 13.	
	Di 15. Mi 16. Do 17.		So 20.	
	Di 22.			
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16.	Fr 17.	So 19.	
	Di 21. Mi 22. Do 23.			
	Di 28. Mi 29. Do 30.			
	Ferienwerktag			
Juli	Di 13. Mi 14.			
	Di 20. Mi 21.			
	Di 27. Mi 28.			
August	Di 03. Mi 04.			
	Di 10. Mi 11.			
	Di 17. Mi 18.			

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: **Mi 23. Juni; Do 24. Juni; Di 29. Juni; Mi 30. Juni; Do 01. Juli;**
Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: **Fr 25. Juni; Fr 02. Juli; Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.**

Sonntage: **So 27. Juni; So 05. Sept.; So 12. Sept.**

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag **"normale" Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2010 (Vorschlag des Auswertebüros)**Thüringen**

Monat	Normalwerktage	Freitage	Sonntage
April	Di 13. Mi 14. Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20. Mi 21. Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27. Mi 28. Do 29.		
Mai	Di 04. Mi 05. Do 06.	Fr 07.	So 09. ¹⁾
	Di 18. Mi 19. Do 20.		
	Di 25. Mi 26. Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 08. Mi 09. Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15. Mi 16. Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.		
Sept.	Di 14. Mi 15. Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21. Mi 22. Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28. Mi 29. Do 30.		
	Ferienwerktage		
Juni	Di 29. Mi 30.		
Juli	Di 06. Mi 07.		
	Di 13. Mi 14.		
	Di 20. Mi 21.		
	Di 27. Mi 28.		

1) Muttertag: Zählungen nur an Streckenabschnitten ohne Einfluss des Muttertages auf den Ausflugs- und Freizeitverkehr

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktage: Di 31. Aug.; Mi 01. Sept.; Do 02. Sept.; Di 07. Sept. ;
Mi 08. Sept. ; Do 09. Sept.

Freitage: Fr 03. Sept. ; Fr 10. Sept.

Sonntage: So 05. Sept.; So 12. Sept.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag **"normale" Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Feiertagen im benachbarten Ausland ...

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und einer in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen. Zwischen den beiden Freitagen und den beiden Sonntagen müssen jeweils mindestens 4 Wochen liegen. Zwischen den beiden Ferienwerktag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Feiertage und Ferientermine im benachbarten Ausland

Gesetzlich anerkannte **Feiertage 2010** mit regionalen Auswirkungen auf die Zähltermine:

Mo 03. Mai:	Polen
Do 03. Juni	Österreich
Mi 23. Juni	Luxemburg
Mo 05. Juli:	Tschechische Republik
Di 06. Juli	Tschechische Republik
Mi 14. Juli	Frankreich
Mi 21. Juli	Belgien
Di 28. September	Tschechische Republik

Beginn und Ende der **Sommerferien** sind in einigen Nachbarländern regional unterschiedlich. Einzelheiten unter www.feiertagskalender.ch

Hier eine Übersicht:

Land	Ferienbeginn	Ferienende
Polen	erster Freitag nach dem 18. Juni	Ende August
Tschechische Republik	Do 01. Juli	Di 31. August
Österreich	regional unterschiedlich	
Schweiz	je Kanton unterschiedlich	
Frankreich	Fr 02. Juli	Do 02. September
Luxemburg	Fr 16. Juli	Di 14. September
Belgien	Di 01. Juli	Di 31. August
Niederlande	regional unterschiedlich	
Dänemark	Sa 26. Juni	So 08. August

Möglichkeiten der Einsparung von Zählungen an Freitagen (bei A-Zählstellen) bzw. an Sonntagen und/oder Ferienwerktagen

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zählungen an den *Freitagen* (nur bei den Zählstellen der Gruppe A erforderlich) bzw. den *Sonntagen* und/oder *Ferienwerktagen* entfallen. An den **beiden Normalwerktagen** ist jedoch **generell zu zählen**.

Für die Prüfung des Wegfalls der Zählungen kommen zwei Fälle in Betracht:

1. Zählungen an Freitagen, Sonntagen und Ferienwerktagen können entfallen, wenn sich die Verhältniswerte dieser Tage zum Normalwerktagsverkehr (Freitags-, Sonntags-, Ferienverkehrsfaktor) aus einer nahegelegenen Dauerzählstelle mit vergleichbarer Verkehrscharakteristik (zulässige Unterschiede der Faktoren s. Punkt 2) ableiten lassen. Dies gilt in erster Linie für die Bundesautobahnen, trifft aber in Einzelfällen auch für die übrigen Straßen zu. Die Nummer dieser Dauerzählstelle ist dann im Zählstellenverzeichnis in der Spalte „*Bezugszählstelle*“ anzugeben. Voraussetzung ist, dass die vergleichbare Dauerzählstelle 2009 weitgehend lückenlose Daten geliefert hat und auch im Jahr 2010 lückenlose Daten liefern wird.
2. Wenn an einer Zählstelle seit der letzten Zählung (2005) keine strukturellen Veränderungen eingetreten sind (z.B. Verlagerung durch Straßenneubauten, Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, Freizeiteinrichtungen o.ä. im Einflussbereich der Zählstelle)

und

für die betreffende Zähltagessgruppe (Freitag, Sonntag, Ferienwerktag) während der letzten beiden Zähljahre (2000 und 2005) die Erhebungen für die betreffende Zähltagessgruppe vollständig (d.h. an zwei Zähltagen) durchgeführt wurden und sich die ermittelten

- Freitagfaktoren (b_{Fr}) um nicht mehr als **10 %**,
- Sonntagsfaktoren (b_{So}) um nicht mehr als **5 %** sowie
- Ferienverkehrsfaktoren (fer) um nicht mehr als **5 %**

voneinander unterschieden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Faktoren aus vollständigen Zählungen abgeleitet wurden und nicht auf Schätzungen oder Fortschreibungen basieren.

Beispiel:

Faktor	J a h r		Veränderung	
	2000	2005		
b_{Fr}	1,01	1,11	$\leq 10\%$	keine Freitagszählungen
b_{So}	1,02	1,10	$> 5\%$	beide Sonntagszählungen erforderlich
fer	1,00	1,05	$\leq 5\%$	keine Ferienwerktagzählungen

Insgesamt ist sicherzustellen, dass nach Festlegung aller Zählstellen innerhalb eines Bauamtes, an denen die Zählungen an Freitagen, Sonntagen und Ferienwerktagen entfallen können, je Straßenklasse mindestens 50 % der Freitags-, Sonntags- und Ferienzählungen durchgeführt werden. Bei weniger als 50 % der Zählabschnitte sind die Kriterien entsprechend kleiner zu wählen.

Zur Vereinfachung der Erhebungsplanung werden im Zählstellenverzeichnis je Zählstelle die jeweiligen Freitags-, Sonntags- und Ferienverkehrsfaktoren der beiden letzten Zähljahre (2000 und 2005) und deren prozentuale Unterschiede ausgewiesen, so dass hieraus die notwendigen Grundlagen zur Entscheidung über die Durchführung der Freitags-, Sonntags- und Ferienwerktagzählungen entnommen werden können. Aus Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten müssen die Einflüsse durch strukturelle Veränderungen jedoch gesondert berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur Behandlung der im Zählstellenverzeichnis vorgeschlagenen Reduktionen wird die Anleitung für die Bearbeitung des Zählstellenverzeichnisses enthalten.

Hinweise für eine repräsentative Verteilung von Zählstellen in einem Straßennetz

(Gilt nicht für Bundesfernstraßen)

Um die auf einem Straßennetz erbrachte Fahrleistung auf der Grundlage von Straßenverkehrszählungen ermitteln zu können, ist es erforderlich, dass die Zählstellen das gesamte Straßennetz vollständig oder *repräsentativ* erfassen. Eine vollständige Erfassung ist hier so zu verstehen, dass alle Teile des betreffenden Straßennetzes mit Zählabschnitten bedeckt sind. Von den Zählabschnitten wird gefordert, dass sie jeweils nur Straßenabschnitte mit möglichst gleichbleibender Verkehrsmenge umfassen.

Da eine in dem oben beschriebenen Sinne vollständige Erfassung eines Straßennetzes aus personellen Gründen häufig nicht möglich ist, kann eine repräsentative Erfassung des Verkehrs auf einem Straßennetz erforderlich werden. Die Zählstellen müssen dabei gleichmäßig auf den Straßen des Netzes verteilt sein, ohne dass Straßen mit größeren Verkehrsmengen oder bestimmter Verkehrsmischung (z.B. starker Lkw-Verkehr) bevorzugt werden.

Eine repräsentative Verteilung der Zählstellen kommt insbesondere für die Erfassung der **Kreisstraßen** in Betracht und lässt sich auf folgende Weise leicht erreichen:

Alle Straßen eines Straßennetzes (z.B. alle Kreisstraßen im Bereich eines Bauamtes) werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in Zählabschnitte mit möglichst gleichbleibenden Verkehrsmengen unterteilt. Die Längen der Zählabschnitte werden festgestellt; die Summe der Längen aller Zählabschnitte ergibt die Gesamtlänge dieses betrachteten Straßennetzes (der Kreisstraßen).

Dann werden alle diese Zählstellen hintereinander geordnet, indem man sie beispielsweise von Norden nach Süden oder von Westen nach Osten fortlaufend nummeriert. Auf diese Weise entsteht ein gedachter Straßenzug, dessen Länge der Gesamtlänge des betreffenden Straßennetzes entspricht.

Für die Auswahl der Zählabschnitte, auf denen der Verkehr gezählt werden soll, ist die geforderte Genauigkeit bzw. der vorgeschriebene Erfassungsgrad maßgebend. Genügt es z.B. für die geplante Erhebung nur ein Drittel eines Straßennetzes zu erfassen, so ist jeder 3. Zählabschnitt der gedachten Straße, also die Zählabschnitte mit den Nummern 3, 6, 9 usw. mit einer Zählstelle zu belegen. Bei einer Erfassung von nur 10 % des Straßennetzes ist dementsprechend in jedem 10. Zählabschnitt der Verkehr zu zählen, also in den Zählabschnitten mit den Nummern 10, 20, 30 usw..

Die Summe der Längen der auf diese Weise ausgewählten Zählabschnitte wird nicht genau der sich nach dem geforderten Erfassungsgrad ergebenden Länge des Straßennetzes entsprechen, weil die Zählabschnittslängen ungleichmäßig sind und um einen Mittelwert streuen. Um sicherzugehen, dass die geforderte Genauigkeit erreicht wird, empfiehlt es sich, bei kleinem Erfassungsgrad wie z.B. 10 % oder weniger die Zählstellen jeweils um einen Zählabschnitt näher aneinander anzuordnen, als es dem geforderten Erfassungsgrad entsprechen würde. Bei einer Erhebung, die mindestens 10 % des Straßennetzes erfassen soll, ordnet man dann in jedem 9. Zählabschnitt eine Zählstelle an.

Bei der Ermittlung der Fahrleistungen durch die Auswertestelle werden die Verkehrsmengen der ausgewählten Zählstellen mit den jeweiligen Zählabschnittslängen zu Fahrleistungen multipliziert, die jedoch nur für die ausgewählten Zählabschnitte gelten. Wegen der repräsentativen Verteilung dieser Zählstellen in dem betreffenden Straßennetz kann jedoch von diesen Fahrleistungen auf die Fahrleistungen im gesamten Straßennetz geschlossen werden. Hierzu wird die Gesamtlänge des betreffenden Straßennetzes durch die Summe der Längen der ausgewählten Zählabschnitte geteilt; das Ergebnis ist ein Faktor, mit dem die für die ausgewählten Zählabschnitte errechneten Fahrleistungen zur Gesamtfahrleistung auf dem Straßennetz multipliziert werden.

Zählstellen, die aufgrund anderer Gesichtspunkte ausgewählt werden, z.B. wegen anstehender Planungen oder in Verbindung mit Knotenzählungen (Anlage 2), sind bei den Fahrleistungsberechnungen gesondert zu betrachten.

Zähldatenübernahme aus elektronischen Handzählgeräten

Die Zähldaten sind mit dem SVZ-Programm zur Zähldateneingabe zu erfassen. Für den Einsatz elektronischer Handzählgeräte wird unter folgenden Voraussetzungen die Versendung der Daten via Mail zugelassen:

- Die Daten werden gem. nachfolgender Tabelle als Access-DB übermittelt.
- Die Übernahme ist zuvor mit konkreten Zählwerten zu testen.
- Die BAST hat den erfolgreichen Test schriftlich bestätigt.
- Die Datenübermittlung erfolgt spätestens am 3. Werktag nach der Kalenderwoche, in der gezählt wurde, an das zuständige Auswertebüro.

	Name	Typ	Größe	Format:	Description:
1	TK	Integer	2	0000	aktuelle TK-Nummer (ersten 4 Stellen des Zählstellenschlüssels der laufenden SVZ)
2	ZSTNr	Integer	2	0000	aktuelle ZST-Nummer (letzten 4 Stellen des Zählstellenschlüssels der laufenden SVZ)
3	Richtung	Text	37		Zählrichtung (Name aus dem ZV)
4	RAD_ZLG	Ja/Nein	1		Fahrradzählung ? (0: nein; 1: ja)
5	Zaehldat	Datum/ Uhrzeit	8	Short Date	Datum des Zähltages
6	Zaehltag	Byte	1	0	Kategorisierung des Zähltages (1: 1. WT, 2: 2. WT, 3: 1. Fr, 4: 2. Fr, 5: 1. So, 6: 2. So, 7: 1. FerT, 8: 2. FerT)
7	Stunde	Byte	1		Uhrzeit (7: 7-8 Uhr, 8: 8-9 Uhr, ... 18: 18-19 Uhr)
8	Datenblatt	Byte	1		fortlaufende Nummerierung des Handzählgerätes (1, ...,n)
9	Fahrrad	Integer	2		Stundensumme der gezählten Fahrräder
10	Krad	Integer	2		Stundensumme der gezählten Kräder
11	Pkw	Integer	2		Stundensumme der gezählten Pkw
12	Bus	Integer	2		Stundensumme der gezählten Busse
13	Lfw	Integer	2		Stundensumme der gezählten Lieferwagen (Lkw < 3,5t)
14	Lkw	Integer	2		Stundensumme der gezählten Lkw ohne Anhänger
15	LZ	Integer	2		Stundensumme der gezählten Lastzüge
16	Datum	Datum/ Uhrzeit	8	Short Date	Speicherdatum
17	Bearbeiter	Text	50		Behörde/Firma und ggf. Name des Bearbeiters (Kürzel)
18	Telefon	Text	20		Telefonnummer für Rückfragen: (Vorwahl) Nummer-Durchwahl

Die Access-DB kann zu diesem Zweck bei der BAST angefordert werden (Kuehnen@bast.de).